



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 25.01.2022 – Auszug aus Drucksache 18/19911 –

Frage Nummer 3 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Cemal
Bozoğlu**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Vor dem Hintergrund zahlreicher Medienberichte über viele unangemeldete Demonstrationen, die in den letzten Monaten als „Corona-Spaziergänge“ getarnt in Bayern stattfanden, frage ich die Staatsregierung, wie hoch die Anzahl an derartigen unangemeldeten Demonstrationen in Bayern seit Dezember 2021 war, wie häufig es dabei zu Verstößen gegen die Corona-Schutzmaßnahmen sowie Gewalt gegen Polizeikräfte, Journalistinnen bzw. Journalisten und Gegendemonstrantinnen bzw. -demonstranten kam und welche Maßnahmen sie zur Verhinderung derartiger Aktivitäten unternehmen wird?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI)

Das Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) hat zum 08.12.2021 eine so genannte „Sonderauswertung Corona“ eingerichtet. Seit Einrichtung der Sonderauswertung sind dem BayLfV bis zum 18.01.2022 insgesamt 1 011 Veranstaltungen mit Corona-Bezügen bekannt geworden. Von diesen 1 011 Veranstaltungen sind 782, also 77,3 Prozent, im Vorfeld nicht angezeigt worden.

Weder in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) noch dem KPMD-PMK (PMK = Politisch Motivierte Kriminalität) noch im Vorgangsverwaltungssystem der Bayerischen Polizei (Integrationsverfahren Polizei = IGVP) sind explizite, valide Rechercheparameter vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung von Verstößen gegen die Corona-Schutzmaßnahmen sowie Gewalt gegen Polizeikräfte, Journalistinnen und Journalisten und Gegendemonstrantinnen und Gegendemonstranten bei „unangemeldeten Demonstrationen“ ermöglichen würden.

Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei und dem Bayerischen Landeskriminalamt erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen Aufwand führen, der in der zur Verfügung stehenden Zeit zur Beantwortung der Anfrage nicht geleistet werden kann.

Seit Beginn der Coronapandemie informiert das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) die Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden fortlaufend und anlassbezogen in seinen „Vollzugshinweisen zum Versammlungsrecht in Zeiten der Corona-Pandemie“ über die bei Versammlungen geltende Rechtslage.

Zuletzt teilte das StMI am 23.12.2021 seine Einschätzung zum Umgang mit nicht angezeigten Versammlungen in Gestalt sogenannter Spaziergänge mit.

Bei den sog. Corona-Spaziergängen handelt es sich regelmäßig um Versammlungen im Sinne von Art. 8 des Grundgesetzes (GG), die entgegen Art. 13 des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) nicht angezeigt werden und bei denen sich häufig kein Veranstalter und keine Versammlungsleitung zu erkennen geben. Allein die Nichtanzeige rechtfertigt aber noch kein Versammlungsverbot oder nach Beginn der Versammlung keine Auflösung. Vielmehr müssen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unmittelbare Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegen (BVerfG, B.v. 14.05.1985 – 1 BvR 233/81, 1 BvR 341/81 – NJW 1985, 2395, 2398; B.v. 26.10.2004 – 1 BvR 1726/01 – NVwZ 2005, 80, 80). Versammlungsbehörden und Polizei treffen insofern die für den jeweiligen Einzelfall erforderlichen und angemessenen Maßnahmen, um einerseits das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit zu gewährleisten, andererseits die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu schützen. Im Hinblick auf den Vollzug dieser Maßnahmen ist Folgendes festzustellen:

Viele der Versammlungsteilnehmer entstammen der bürgerlichen Mitte und üben ihr Recht auf Versammlungsfreiheit gesetzeskonform aus. Gerade die Teilnehmer dieser Versammlungen sind – auch wenn diese im Vorfeld nicht angezeigt wurden – durch kommunikative Maßnahmen (z. B. polizeiliche Lautsprecherdurchsagen, Kommunikationsbeamte) während der laufenden Versammlung gut zur Einhaltung der Infektionsschutzbestimmungen zu bewegen. Es gibt jedoch auch Versammlungen, wie zuletzt etwa in den Städten München und Schweinfurt, bei welchen Teilnehmer für kooperative und kommunikative Maßnahmen unzugänglich sind und die systematisch, flächendeckend und in großer Zahl versuchen, die infektionsschutzrechtlichen und versammlungsrechtlichen Vorgaben aktiv zu umgehen bzw. diese offen zu missachten.

Gegen derartige Versammlungen wird ein konsequenteres Vorgehen angewandt. Dabei stehen insbesondere ein frühzeitiges und konsequentes polizeiliches Einschreiten bei sich abzeichnenden Sicherheitsstörungen, eine hohe polizeiliche Präsenz sowie eine auf die Ahndung des individuellen Fehlverhaltens ausgerichtete Einsatztaktik im Vordergrund. Um die Verfolgung der begangenen Verstöße bei besonders störungsanfälligen Versammlungen und unkooperativen Versammlungsteilnehmern zu erleichtern, hat sich der Erlass von Allgemeinverfügungen bewährt.

Die Allgemeinverfügungen können durch die Kreisverwaltungsbehörden auf Grundlage von Art. 15 Abs. 1 Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG) in Verbindung mit Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) erlassen werden, wodurch derartige Versammlungen von vornherein beschränkt oder – als Ultima Ratio – verboten werden. Voraussetzung hierfür ist eine konkrete, einzelfallbezogene Gefahrenprognose, welche unmittelbare Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung belegt. Zudem muss dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen werden. Verstöße gegen die Allgemeinverfügung sind für den Veranstalter/Leiter nach Art. 20 Abs. 2 Nr. 4 BayVersG strafbar und erfüllen für die Teilnehmer einen Ordnungswidrigkeitstatbestand (Art. 21 Abs. 1 Nr. 7 BayVersG).

In seinem Beschluss vom 19.01.2022 (10 CS 22 162) hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof anlässlich einer solchen Allgemeinverfügung in München die grundsätzliche Rechtmäßigkeit derartigen Verwaltungshandelns bestätigt und auch präventive Versammlungsverbote in Einklang mit den Vorgaben des StMI im kon-

kreten Fall für zulässig erachtet. Ob die rechtlichen Voraussetzungen für eine entsprechende Allgemeinverfügung vorliegen und ob diese für die jeweilige Versammlungskonstellation vor Ort auch in der Praxis zielführend ist, muss von den Versammlungsbehörden in Abstimmung mit der Polizei jedoch weiterhin für jeden konkreten Einzelfall geprüft werden.